

## Steueroptimale Maßnahmen zum Jahresende.

Dr. Heimo Czepl informiert Sie topaktuell!

---

Wie jedes Jahr lohnt es sich noch den Blick auf die im Jahr 2025 durchführbaren steuerlichen Maßnahmen zu werfen, um die Steuerbelastung so gering als möglich zu halten. Bitte beachten Sie, dass es sich um keine abschließende Aufzählung handelt, aus Platzgründen können wir nur einen Auszug von in der Praxis wichtigen Maßnahmen darstellen.

### Gewinnfreibetrag

Einnahmen-Ausgaben-Rechner, bilanzierende Einzelunternehmer sowie Personengesellschafter können den Gewinnfreibetrag nutzen, der in der Öffentlichkeit als „13. und 14. für den Unternehmer“ bekannt ist. Bis zu einem Gewinn von EUR 33.000 zieht die Finanzverwaltung amtswegig 15 % vom erzielten Gewinn ab (sog. „Grundfreibetrag“).

Für die nächsten € 145.000 können 13 % in Abzug gebracht werden, für die nächsten EUR 175.000 sind es 7% der Bemessungsgrundlage und für die darauf folgenden EUR 230.000 Gewinn stehen 4,5% der Bemessungsgrundlage als Gewinnfreibetrag zu.

Dazu muss eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Investitionen in neue Wirtschaftsgüter mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren oder
- Ankauf von begünstigten Wertpapieren (wie insbesondere Anleihen und Anleihefonds) mit einer Behaltefrist von 4 Jahren.

Erfüllt ein Unternehmer aus dem oben angeführten Kreis die genannten Voraussetzungen, kann eine optimale Investitionsentscheidung im Jahr 2025 folgende Auswirkungen hervorrufen:

|   |       |                   |                            |  |  |
|---|-------|-------------------|----------------------------|--|--|
| <b>Angenommener Gewinn 2024</b>                   |       |                   | <b>600.000,00</b>          |  |  |
| Grundfreibetrag (GFB)                             | 15%   | -4.950,00         | für die ersten 33.000.-    |  |  |
| Investitionsbedingter GFB                         | 13%   | -18.850,00        | für die nächsten € 145.000 |  |  |
| Investitionsbedingter GFB                         | 7%    | -12.250,00        | für die nächsten € 175.000 |  |  |
| Investitionsbedingter GFB                         | 4,50% | -10.350,00        | für die nächsten € 230.000 |  |  |
| <b>Gewinn nach Abzug GFB</b>                      |       | <b>553.600,00</b> |                            |  |  |
| Summe Abzug GFB                                   |       | 46.400,00         |                            |  |  |
| Möglicher Steuerersparnis bei Grenzsteuersatz 50% |       | 23.200,00         |                            |  |  |

Wie aus dem vereinfachten Beispiel ersichtlich, kann die richtige Investitionsentscheidung im Jahr 2025 **beträchtliche einkommensteuerliche Auswirkungen** hervorrufen.

Bei der Inanspruchnahme einer Betriebsausgabenpauschalierung steht nur der Grundfreibetrag zu. Wesentlich ist, dass der Gewinnfreibetrag auch die Bemessungsgrundlage der Sozialversicherung vermindert. Somit hat das Ausschöpfen des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages neben der Verminderung der Steuerbelastung auch den Effekt einer Reduktion der Sozialversicherungsbelastung soweit die Höchstbemessungsgrundlage nicht überschritten wird.

### **Investitionsfreibetrag (IFB)**

Im Herbst 2025 wurde eine Attraktivierung des IFB vorgenommen, indem Anschaffungs- und Herstellungskosten von neuen, abnutzbaren Wirtschaftsgütern im Zeitraum 1.11. 2025 bis 31. 12. 2027 mit einem erhöhten regulären IFB von 20% bzw. bei ökologisch wertvollen Investitionen von 22% begünstigt werden (in der Praxis spielen E-KFZ und Investitionen in erneuerbare Energieformen eine große Rolle, während Gebäude nicht begünstigt sind; hierfür besteht eine Verordnung mit genauen Definitionen).

Der Investitionsfreibetrag kann, **zusätzlich zur Abschreibung für Wirtschaftsgüter** mit einer mindestens 4jährigen Nutzungsdauer als Betriebsausgabe bis zu einer Bemessungsgrundlage von € 1 Mio. geltend gemacht werden.

Beachten Sie, dass sich der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag und der Investitionsfreibetrag wechselseitig ausschließen. Hier ist die Abstimmung mit Ihrem Steuerberater jedenfalls zu empfehlen, um das für Sie optimale Szenario zu gewährleisten.

### **Vorgezogene Investitionen (Halbjahresabschreibung)**

Für Investitionen mit Anschaffungskosten über EUR 1.000 kann in der zweiten Jahreshälfte die halbe Jahres-AfA abgesetzt werden. Das Vorziehen von Investitionen spätestens in den Dezember 2025 kann daher Steuervorteile bringen.

Dieser Effekt kann durch den Ansatz der degressiven Abschreibung bei Vorliegen der Voraussetzungen noch verstärkt werden. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von bis zu EUR 1.000 können sofort zur Gänze als Betriebsausgabe erfasst werden.

### **Zeitpunkt der Vorauszahlung/Vereinnahmung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern**

Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner gilt das sogenannte Zufluss-Abflussprinzip, was bedeutet, dass der Zeitpunkt des Zahlungsflusses entscheidend ist. Sie können daher durch Vorauszahlungen von Ausgaben oder durch Verschiebung von Betriebseinnahmen zumindest eine temporäre Verlagerung der Steuerpflicht erreichen.

**Zu beachten ist** allerdings, dass für bestimmte Ausgaben wie bspw. Beratungs-, Miet-, Vertriebs-, Verwaltungs- und Zinskosten lediglich eine einjährige Vorauszahlung steuerlich abzugsfähig ist. Weiters sind regelmäßig wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben, die zum Jahresende fällig werden, jenem Kalenderjahr zuzurechnen, zu dem sie wirtschaftlich gehören, wenn sie innerhalb von 15 Tagen vor oder nach dem 31.12. bewirkt werden.

Von Vorteil ist oftmals eine freiwillige Vorauszahlung einer zu erwartenden Nachzahlung an SVS-Pflichtbeiträgen. Diese Vorauszahlung ist allerdings nur dann im Abflusszeitpunkt absetzbar, wenn sie sorgfältig geschätzt wird. Die Schätzung erfolgt üblicherweise auf Basis einer kurzfristigen Erfolgsrechnung und einer anschließenden Hochrechnung auf das Jahresergebnis. Ihr Steuerberater unterstützt Sie dabei im Rahmen eines Herbstgespräches.

## ArbeitnehmerInnenveranlagung ohne Antrag

Die antragslose Veranlagung („automatischer Lohnsteuerausgleich“) wird unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt:

- Es dürfen keine „Pflichtveranlagungsgründe“ vorliegen, etwa dass zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte oder ausländische Pensionen bezogen wurden. Es darf auch keine Pflichtveranlagung vorliegen.
- Bis zum 30. Juni wurde noch keine Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt.
- Auf Grund der Aktenlage ist anzunehmen, dass ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bezogen werden.
- Bei der antragslosen Veranlagung muss eine Steuergutschrift herauskommen. Das Finanzamt geht auf Grund der Aktenlage davon aus, dass diese Gutschrift auch durch weitere Abschreibungen nicht höher wird. Dies wird besonders bei Einkünften unter der Steuergrenze der Fall sein, wo es nur um die Rückerstattung der Sozialversicherungs-Negativsteuer geht oder wo bereits Sonderausgaben an das Finanzamt übermittelt wurden. Auch bei schwankenden Bezügen (z.B. bei Karenzierungen, Pensionsantritt) kann – ohne weitere Abschreibungen – eine Gutschrift herauskommen.
- Dem Finanzamt ist die Bankverbindung bekannt. Wenn nicht, wird die Gutschrift nicht auf das Konto des Steuerpflichtigen überwiesen. In diesem Fall muss man dem Finanzamt die Kontonummer bekannt geben oder ein Rückzahlungsantrag gestellt werden.
- Dem Finanzamt liegen die Daten über lohnsteuerpflichtige Einkünfte (also der Jahreslohnzettel) und gegebenenfalls Daten über Sonderausgaben vor.

Das Finanzamt berücksichtigt bei der antragslosen Veranlagung auch:

- Kirchenbeiträge
- Spenden
- Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung bzw. den Nachkauf von Versicherungszeiten.

Ob die Organisation die richtigen Beträge gemeldet hat, können Steuerpflichtige über Finanz Online feststellen. Außerdem wird am Einkommensteuerbescheid genau angeführt, welche Organisationen welche Beträge gemeldet haben. Stimmt etwa der Betrag der geleisteten Spende nicht, braucht es die Korrektur durch die Organisation. Die Korrektur muss der Steuerpflichtige selbst veranlassen. Wenn die Organisation die Meldung nicht berichtigt, können die Sonderausgaben von den Steuerpflichtigen selbst beantragt werden. Soll der Kirchenbeitrag bei einer anderen als der gemeldeten Person berücksichtigt werden, weil er z.B. nur von einem Ehepartner steuerlich geltend gemacht wird, können die Steuerpflichtigen dies selbst beim Finanzamt beantragen.

## Mitarbeiterbonifikationen

Im Bereich von Mitarbeiterbeteiligungen und Mitarbeiterprämien gibt es mittlerweile eine breite Palette, die von der Mitarbeiterbeteiligung, der Mitarbeitergewinnbeteiligung bis zur Mitarbeiterprämie reicht.

Um den Rahmen dieser Kurzinfo nicht zu sprengen, kann nur auf die wichtigsten Punkte eingegangen werden. Für detaillierte Informationen empfehlen wir Ihnen dringend sich mit Ihrem Steuerberater abzustimmen.

Bei der Mitarbeiterbeteiligung kann Dienstnehmern jährlich eine Beteiligung am Unternehmen unentgeltlich oder verbilligt eingeräumt werden. Dabei bleibt ein Betrag in Höhe von maximal EUR 3.000 pro Dienstnehmer lohn- und sozialversicherungsfrei, wenn dieser Betrag nach 5 Jahren nach Vereinbarung der Unternehmensbeteiligung ausbezahlt wird. Der Aufwand gilt als Betriebsausgabe. Zulässig sind unter anderem Aktien, GmbH-Anteile und typische stille Beteiligungen. Voraussetzung ist u. a., dass die Beteiligung allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gegeben wird.

Eine weitere Möglichkeit stellt die „**Mitarbeitergewinnbeteiligung**“ dar, die bis zu einer Höhe von € 3.000 ohne Wartezeit an die Mitarbeiter ausbezahlt werden kann, allerdings mit dem Wermutstropfen, dass diese nur steuerfrei, nicht aber sozialversicherungs- und lohnnebenkostenfrei ist. Auch hier ist das Erfordernis der sachgerechten Gruppenbildung zu beachten.

Weiters besteht die Möglichkeit einer **Mitarbeiterprämie** bis zu € 1.000, die steuerfrei an die Mitarbeiter ausbezahlt werden kann. Eine Befreiung von der Sozialversicherung und den Lohnnebenkosten ist nicht vorgesehen. Ein Gruppenmerkmal ist nicht vorgesehen, allerdings muss bei unterschiedlicher Behandlung der Mitarbeiter eine betriebliche Begründung sowie eine sachliche Rechtfertigung gegeben sein.

Die Mitarbeitergewinnbeteiligung sowie die Mitarbeiterprämie stehen allerdings in einem Konkurrenzverhältnis, sodass der Gesamtbetrag von € 3.000 nicht überschritten werden darf.

### **Job-Rad**

Die Regelungen für das „Job-Rad“ ermöglichen es Unternehmen ihren MitarbeiterInnen sachbezugsfrei (und somit steuer- und sozialversicherungsfrei) Fahrräder (sowohl elektrisch als auch nicht-elektrisch) zur Verfügung zu stellen, was in der Praxis auch stark in Anspruch genommen wird. Die Palette reicht dabei von add ons bis zur Gehaltsumwandlung. In der Praxis haben sich dazu einige Anbieter etabliert, die Mitarbeitern und Unternehmern full-service-Pakete zur Verfügung stellen. Hierfür besteht keine Obergrenze hinsichtlich des Preises der Fahrräder noch eine Einschränkung hinsichtlich der Art des Rades.

### **Betriebsausgabenpauschale für Kleinunternehmer**

Seit 2020 gibt es neben der Basispauschalierung und den Branchenpauschalierungen eine ähnliche Möglichkeit, pauschale Betriebsausgaben für Kleinunternehmer anzusetzen. Bei der optimalen Gestaltung in Bezug auf die Auswahl der möglichen Pauschalierungen unterstützt Sie Ihr Steuerberater.

Für selbständig Erwerbstätige, die ihre Wohnung als Arbeitsplatz verwenden und über keinen anderen Arbeitsplatz verfügen, die jedoch mangels Voraussetzungen Aufwendungen für ein „steuerliches Arbeitszimmer“ nicht geltend machen können, steht das kleine bzw. große Arbeitsplatzpauschale zu. Die genauen Voraussetzungen sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater ab.

### **Abzugsfähigkeit von Spenden**

Spenden aus dem Betriebsvermögen für diverse begünstigte Zwecke (z.B. Wissenschaft, Kunst, Katastrophenfälle, Tierschutz, Feuerwehren etc.) können bis zu einem Maximalbetrag von 10 % des Gewinns des vorangegangenen Wirtschaftsjahres Betriebsausgabe sein.

Die Spenden empfangende Organisation bzw. der Spendensammelverein muss als wesentliche Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit in der unter [https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/\\_start.asp](https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/_start.asp) abrufbaren Liste des BMF aufscheinen. Weiters ist es notwendig, dass die Spende im Jahr 2025 geleistet wird. Die Liste der spendenbegünstigten Organisationen wurde durch das Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2024 massiv ausgedehnt, sodass es durchaus möglich ist, dass der örtliche Sport- oder Musikverein auf dieser Liste aufscheint.

### Rückstellungsbildung für Personalkosten

Für bilanzierende Unternehmen ist die Bildung von Rückstellungen für Kosten in Verbindung mit den Dienstnehmern relevant. Dazu zählt exemplarisch die Rückstellung für die Zuwendungen anlässlich eines Dienstjubiläums. Die Rückstellung ist nur bei kollektivvertraglicher Vereinbarung, bei Betriebsvereinbarung oder einer anderen schriftlichen, rechtsverbindlichen und unwiderruflichen Zusage zulässig. Die Jubiläumsgeldrückstellung ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen für die Pensionsrückstellung zu bilden.

Auch ist die **Rückstellung für offene Urlaube** relevant. Für die von den einzelnen Arbeitnehmern vom Beginn des Urlaubsjahres (Jahrestag des Eintritts des Arbeitnehmers) bis zum Bilanzstichtag noch nicht konsumierten Urlaube kann aliquot eine Rückstellung gebildet werden. Auszugehen ist vom durchschnittlichen Bezug zuzüglich Sonderzahlungen und Lohnnebenkosten.

Zur **Bindung von Schlüsselmitarbeitern kann der Einsatz einer Pensionszusage** überlegt werden, der dann auch zu einer entsprechenden Rückstellungsdotierung führt. Beachten Sie den unwiderruflichen Charakter dieser Maßnahme, der steuerliche Anreiz sollte nur das „Zuckerl“ sein, nicht aber der Beweggrund.

### Gruppenantrag stellen

Sollten Sie über mehrere Kapitalgesellschaften verfügen, kann die Herstellung einer Gruppenbesteuerung ein interessanter Ansatz sein. Insbesondere bei gleichzeitigem Vorliegen einer Gewinn- bzw. einer Verlustsituation stellt die Gruppenbesteuerung ein probates Gestaltungsmittel dar.

### Forschungsprämie

Es kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Forschungsprämie pro Jahr in Höhe von 14 % der Forschungsaufwendungen geltend gemacht werden (soweit nicht durch steuerfreie Förderungen gedeckt).

### Teilpension

Sollten Sie in Nähe des (Regel-)Pensionsalters sein, ist es durch die Einführung der neuen Teilpension ab 1.1. 2026 sowie der Möglichkeit des begünstigten Pensionsaufschubes empfehlenswert, die mittlerweile große Bandbreite an Pensionsantrittsmöglichkeiten genau zu prüfen und auf ihre persönliche Situation bzw. ihre Lebensgestaltung abzustimmen. Bei optimaler Gestaltung kann unter der Prämisse einer durchschnittlichen Lebenserwartung um **Vor-/Nachteile im sechsstelligen Bereich** gehen.



**Dr. Heimo Czepl**

Czepl & Partner Steuer- und Unternehmensberatungs GmbH & Co KG

Dr. Gaisbauer-Straße 7

4560 Kirchdorf/Krems

Tel. +43 (7582) 62043-0

E-Mail: <mailto:office@czepl.at> Web: [www.czepl.at](http://www.czepl.at)

Foto: Klaus Mitterhauser